

Telefon: 0 233-39814  
Telefax: 0 233-39810

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion Süd  
KVR-III/13

**Auskunft über die Rechtsgrundlagen  
für die Genehmigung der Shisha-Bar  
in der Liesl-Karlstadt-Str. 22 (Ziffer 3)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02516 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln am 19.03.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14820**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes - Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 07.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln - hat am 19.03.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt auf Auskunft über die Rechtsgrundlagen für die gaststättenrechtliche Genehmigung der Shisha-Bar in der Liesl-Karlstadt-Str. 22 hinsichtlich des Verbots des Rauchens von Tabakwaren in Gaststättenräumen durch das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) ab.

Zu diesem Anliegen kann grundsätzlich mitgeteilt werden, dass das strikte Rauchverbot in bayerischen Gaststätten grundsätzlich auch in Wasserpfeifenlokalen (Shisha-Bars) gilt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 02.08.2010 den Antrag eines Inhabers einer Shisha-Gaststätte auf eine einstweilige Außervollzugsetzung der einschlägigen Regelungen des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes abgelehnt. Die mit dem strikten Rauchverbot verbundene Einschränkung der Freiheitsrechte sei aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt, so das Bundesverfassungsgericht

(Az.: 1 BvQ 23/10). Jedoch gilt das Rauchverbot nur für das Rauchen von Tabakerzeugnissen.

Es dürfen daher tabakfreie Shishas (Shiäzo-Steine mit Melasse, Trockenfrüchte) geraucht werden (vgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.11.2010 Az. 9 CE 10.2468).

Shisha-Bars sind in erster Linie "normale" Gaststätten, die dem Baurecht bzw. Gaststättenrecht unterliegen. Im gaststättenrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) insbesondere die notwendigen technischen Sicherheitsvoraussetzungen (ausreichende Be- und Entlüftung, CO-Warmmelder, Zubereitungsöfen etc.) geprüft; dabei müssen entsprechende Fachunternehmererklärungen und Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die Lebensmittelüberwachung überprüft zudem den hygienischen Zustand der Räumlichkeiten und aller Bedarfsgegenstände sowie Inhaltsstoffe und die Zusammensetzung der verwendeten Produkte.

Im vorliegenden Fall wurde am 29.10.2018 bei der Bezirksinspektion Süd ein entsprechender Gaststättenantrag gestellt, für den nach Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen und Bescheinigungen eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG am 15.01.2019 erteilt wurde. Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes wurde mit Zuleitung vom 29.10.2018 in das Genehmigungsverfahren eingebunden.

Ergänzend ist anzumerken, dass bisher keinerlei Beschwerden aus der Anwohner- bzw. Nachbarschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte vorliegen. Gleichwohl wird die Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Vorgaben durch die zuständigen Dienststellen überprüft.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis:  
Das Rauchen von Tabakprodukten in Innenräumen von Shisha-Betrieben ist gemäß den Bestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes verboten, andere Produkte dürfen jedoch in Shishas verwendet werden – wird Kenntnis genommen.  
Die gaststättenrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den genannten Betrieb waren und sind erfüllt. Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen wird durch die zuständigen Dienststellen kontrolliert.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02516 (Ziffer 3) der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln - am 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/13-BI-Sued

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532